



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen statt der
Leistung und Rechtsfortwirkungsansprüchen
- Zur Verjährungsakzessorietät der §§ 281, 283 BGB und
§§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB“**

Dissertation vorgelegt von Yoo Jin Kim

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Hattenhauer

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

I. Einleitung

Die Arbeit befasst sich mit der zivilrechtlichen Verjährung von zwei besonderen Anspruchstypen. Es geht zum einen um die Verjährung der Schadensersatzansprüche statt der Leistung gemäß § 281 BGB und § 283 BGB, jeweils in Verbindung mit § 280 Abs. 1 und 3 BGB. Zum anderen wird die Verjährung der sog. Rechtsfortwirkungsansprüche aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB und § 951 Abs. 1 BGB untersucht.

Diese Ansprüche zeichnen sich dadurch aus, dass sie wirtschaftlich an die Stelle eines anderen Anspruchs treten. Die Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB treten an die Stelle des primären Erfüllungsanspruchs, die Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB an die Stelle des dinglichen Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB. Die Entstehung der Schadensersatzansprüche statt der Leistung und der Rechtsfortwirkungsansprüche führt zeitgleich zum Erlöschen des Primärerfüllungsanspruchs bzw. des Vindikationsanspruchs.

Prinzipiell gilt, dass jeder materiell-rechtliche Anspruch selbständig verjährt. Das heißt, für jeden Anspruch ist gesondert der Beginn, die Fristlänge und das Ende der Verjährung zu bestimmen. Erlischt der Anspruch, teilt die in seiner Ansehung verstrichene Verjährungszeit dieses Schicksal und berührt die Verjährung eines anderen Anspruchs grundsätzlich nicht. Es gibt gesetzliche Ausnahmeregelungen, wonach die Verjährung mehrerer Ansprüche aneinander angeglichen wird. Die wichtigsten Sondervorschriften finden sich in den §§ 198, 213, 217, 438, 548 und 634a BGB. Daneben können Parteien im Rahmen des § 202 BGB Vereinbarungen über die Verjährung treffen.

Untersuchungsgegenstand sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung und Rechtsfortwirkungsansprüche, deren Verjährung nicht besonders geregelt oder vereinbart ist. Es ist umstritten, ob diese Ansprüche selbständig oder aufgrund ihrer besonderen Beziehung zum Primärerfüllungs- und Vindikationsanspruch zu diesen akzessorisch verjähren.

Geht man von einer selbständigen Verjährung aus, steht dem Gläubiger nach Entstehung des Sekundäranspruchs stets eine unverbrauchte Regelverjährung zur Verfügung. Diese kann gemäß § 199 Abs. 3 und 4 BGB nicht nur drei, sondern in einigen Fällen sogar zehn Jahre betragen. Dagegen kann eine akzessorische Verjährung im äußersten Fall zu einem vornherein undurchsetzbaren Schadensersatzanspruch bzw. Rechtsfortwirkungsanspruch führen.

Die Verjährung der hier untersuchten Ansprüche war schon umstritten, als noch die alten Verjährungsvorschriften galten. Diese entsprachen weitgehend dem Stand des BGB seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1900. Zwar hat das Verjährungsrecht im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung zuletzt 2002 eine umfassende Neuerung erfahren. Aber auch auf Grundlage der veränderten Verjährungsregelungen einschließlich der völlig neu konzipierten Regelverjährung ist die Antwort nicht eindeutig. Nennenswerte, relevante Rechtsprechung gibt es zu dem Thema nur vereinzelt. Davon bezieht sich kein geringer Anteil noch auf die alten Verjährungsvorschriften.

II. Gang der Untersuchung

Für die Arbeit wurde ein rechtsdogmatischer Untersuchungsansatz gewählt. Die Verjährung ist ein Rechtsinstitut mit sehr alten Wurzeln. Sie verkörpert rechtsgebietsübergreifend die wichtigste Form der Zeitgebundenheit von Rechten. Eine ihrer zentralen Funktionen ist die Schaf-

fung von Rechtsfrieden und – vor allem – Rechtsklarheit. Deshalb ist der Wortlaut der Verjährungsvorschriften ein stets wichtiger Ausgangspunkt und sollte nicht leichtfertig übergangen werden. Systematisch ist das Verjährungsrecht zwar vom Grundsatz der selbständigen Verjährung gekennzeichnet. Dieser Grundsatz wird aber durch das BGB selbst in vielen vergleichbaren Konstellationen durchbrochen. Vor allem ist das Verjährungsrecht jedoch Ausdruck von Gerechtigkeitserwägungen und dient dem Ausgleich der Interessen des Verjährungsgläubigers, des -schuldners und des Rechtsverkehrs im Allgemeinen. Da die gesetzliche Verjährung auch immer maßgeblich den rechtlichen und wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Anspruchs beeinflusst, müssen auch der Sinn und Zweck der Schadensersatzansprüche statt der Leistung und der Rechtsfortwirkungsansprüche in die Überlegungen einbezogen werden.

Es werden konkrete Wertungsgedanken aus geltenden Gesetzesvorschriften hergeleitet. Zudem wurden vor dem Hintergrund der umfassenden Verjährungsreform die Gesetzesmaterialien und die reformierte Verjährungssystematik gründlich danach ausgewertet, ob auch nach heutigem Recht eine Regelungslücke besteht oder der Reformgesetzgeber bewusst auf die Anordnung einer akzessorischen Verjährung verzichtet hat. Das hätte zur Folge, dass die selbständige Verjährung der Ansprüche nebst allen Konsequenzen zu akzeptieren wäre.

III. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Arbeit gelangt für beide Anspruchstypen zum Ergebnis, dass ihre Verjährung an den Primärerfüllungs- bzw. den Vindikationsanspruch gekoppelt ist, also eine Verjährungsakzessorität besteht. Der Gläubiger kann weder Schadensersatz statt der Leistung noch bereicherungsrechtlichen Wertersatz verlangen, wenn er nicht mehr die Naturalerfüllung bzw. dingliche Herausgabe seiner Sache verlangen könnte.

Die folgende Zusammenfassung konzentriert sich auf die Argumente und Erwägungen, die den höchsten Neuheitswert haben. Einiges kann nur schlaglichtartig angesprochen werden.

Der erste Teil der Arbeit untersucht die Verjährung der Schadensersatzansprüche aus § 281 BGB und § 283 BGB.

Aus einer dogmengeschichtlichen Perspektive könnte von einer Anspruchsidentität ausgegangen und schon aus dem Grund eine einheitliche Verjährung angenommen werden. Jedoch entspricht es heute der ganz herrschenden Auffassung, dass es sich bei den Schadensersatzansprüchen einerseits und dem auf Naturalerfüllung gerichteten Primäranspruch um eigenständige Ansprüche im materiell-rechtlichen Sinne handelt. Es liegt eine Inhaltsänderung vor, die die Ansprüche im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB individualisiert.

Sowohl der ursprüngliche vertragliche Primärerfüllungsanspruch als auch die Schadensersatzansprüche statt der Leistung unterliegen der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, soweit keine Sondervorschriften oder eine Verjährungsvereinbarung greifen. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährung „mit dem Schluss des Jahres, in dem *der Anspruch* entstanden ist“ und „der Gläubiger von den *den Anspruch* begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste“. Subsumiert man unbefangen unter den Wortlaut, käme man zum Ergebnis, dass es stets nur auf die Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und nicht auf den ursprünglichen Primärerfüllungsanspruch ankommt.

Jedoch gibt es mehrere Anzeichen dafür, dass der Reformgesetzgeber selbst von einer gleichzeitigen Verjährung der Ansprüche ausging und die Verjährungsakzessorietät auch systematisch und teleologisch folgerichtig ist.

Am eindrücklichsten zeigt sich das an § 213 Alt. 2 BGB. § 213 BGB ist die einzige Vorschrift im BGB, die eine explizite Aussage über das verjährungsrechtliche Verhältnis zwischen dem Primärerfüllungs- und dem Schadensersatzanspruch statt der Leistung trifft. § 213 Alt. 2 BGB ist auf dieses Anspruchsverhältnis sachlich anwendbar. Das bedeutet, dass die Hemmung, die Ablaufhemmung und der erneute Beginn der Verjährung des Primärerfüllungsanspruchs auch für den Schadensersatzanspruch statt der Leistung gelten, weil dieser „an Stelle“ des Primärerfüllungsanspruchs gegeben ist. Dieser Effekt wird „Wirkungserstreckung“ genannt.

Sinn und Zweck der Wirkungserstreckung ist es, den Gläubiger vor einer unerkannten Verjährung seines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung zu schützen, wenn er zuerst irrtümlicherweise davon ausgeht, er habe durch seine Rechtsverfolgungsmaßnahme die Hemmung oder den Neubeginn eines noch bestehenden Primärerfüllungsanspruchs herbeigeführt.

Die in § 213 Alt. 2 BGB angeordnete Wirkungserstreckung ist weitgehend funktionslos, wenn man von einem selbständigen Verjährungsbeginn der Schadensersatzansprüche statt der Leistung ausgeht. Die Rechtsfolge läuft in allen typischen Anwendungsfällen ins Leere, unabhängig davon, ob der Gläubiger zuerst den Primärerfüllungsanspruch verfolgt und später auf den Schadensersatzanspruch übergeht oder umgekehrt. Legt man jedoch einen mit dem Primärerfüllungsanspruch zeitgleichen Verjährungsbeginn zugrunde, wird – wie von § 213 Alt. 2 BGB intendiert – die Verjährung des in Wirklichkeit bestehenden Anspruchs durch die irrtümlich auf den nicht existenten Anspruch gerichtete Rechtsverfolgungsmaßnahme tatsächlich verzögert.

Diese Erkenntnis ist so brisant, weil der Reformgesetzgeber wie selbstverständlich von der Effektivität der Wirkungserstreckung ausging. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass die Anwendbarkeit des § 213 BGB auf das Verhältnis zwischen Primärerfüllungs- und Schadensersatzanspruch statt der Leistung ein dezidiertes Reformanliegen war. Durch den selbständigen Verjährungsbeginn der Schadensersatzansprüche ergibt sich eine klaffende Regelungslücke, die auch planwidrig ist. Diese Regelungslücke wurde während der Reformarbeiten und auch von der Rechtslehre damals wie heute übersehen.

Für die Entstehung dieser Regelungslücke gibt es eine plausible Erklärung. § 213 BGB beruht auf §§ 477, 639 BGB a.F. 1900, welche ihrem Wortlaut nach nur auf kauf- und werkvertragliche Gewährleistungsansprüche anwendbar waren. § 477 BGB a.F., auf den § 639 Abs. 1 BGB a.F. verwies, ordnete neben der in Absatz 3 stipulierten Wirkungserstreckung zugleich in Absatz 1 einen gleichzeitigen Verjährungsbeginn der betroffenen Ansprüche an. Zu dem Leerlauf der Wirkungserstreckung konnte es wegen der parallelen Verjährungsverläufe gar nicht kommen. Mit der Zeit dehnte die Rechtsprechung den sachlichen Anwendungsbereich der Wirkungserstreckung immer weiter aus. In Fortführung dieser Linie entschloss sich der Reformgesetzgeber bei Einführung des § 213 BGB, den Anwendungsbereich der Wirkungserstreckung sachlich erheblich zu erweitern. Es ist naheliegend anzunehmen, dass er dabei unbewusst unter dem Eindruck des gleichzeitigen Verjährungsbeginns stand und deshalb den bei einer selbständigen Verjährung drohenden Leerlauf des neuen § 213 BGB nicht bemerkte.

Die Regelungslücke ist zu schließen, indem im Verhältnis zwischen dem Primärerfüllungsanspruch und den Schadensersatzansprüchen statt der Leistung § 213 Alt. 2 BGB zusätzlich auf den Verjährungsbeginn analog angewendet wird. Auf den Wortlaut der Vorschrift übertragen

bedeutet dies, dass *auch* der „Verjährungsbeginn“ – nicht nur die Hemmung, Ablaufhemmung und der erneute Beginn – des Primärerfüllungsanspruchs für den Schadensersatzanspruch statt der Leistung „gilt“.

Die für den Analogieschluss letzte und entscheidende Voraussetzung einer gleichgerichteten Interessenlage liegt vor.

Die Wirkungserstreckung bzgl. der Hemmung und dem Neubeginn der Verjährung soll den Gläubiger vor den Folgen eines Fehlgriffs bewahren, wenn ihm mehrere, auf dasselbe Interesse gerichtete Ansprüche zur Verfügung stehen, die von vornherein wahlweise neben dem verfolgten Anspruch gegeben sind oder auf die der Gläubiger stattdessen übergehen kann. Als zweiter nachrangiger Zweck soll ihm prozessual besehen das Stellen von mehreren Hilfsanträgen erspart werden. Im Verhältnis von Primär- und Schadensersatzanspruch statt der Leistung droht das Verjährungsrisiko, welches die Wirkungserstreckung abfedern will, nur bei einer gleichzeitigen Verjährung der Ansprüche. Zur Rechtfertigung der Wirkungserstreckung wird angeführt, der Verjährungsschuldner werde durch die vom Gläubiger ergriffenen Rechtsverfolgungsmaßnahmen auch hinsichtlich des nicht verfolgten Anspruchs gewarnt. Auch dieser Gedanke ist nur bei einem gleichzeitigen Verjährungsbeginn der Ansprüche plausibel.

Die Wirkungserstreckung rechtfertigt sich entscheidend daraus, dass der Primärerfüllungsanspruch und die Schadensersatzansprüche statt der Leistung auf dasselbe Interesse gerichtet sind, den gleichen Zweck verfolgen und einem einheitlichen Lebenssachverhalt entspringen. Genau diese Topoi gebieten auch einen gleichzeitigen Verjährungsbeginn der Ansprüche.

Aus der Interessen- und Zweckgleichheit folgt, dass der Gläubiger den Schadensersatzanspruch statt der Leistung nicht länger verlangen kann als den Primärerfüllungsanspruch. Daher darf ihm kein zusätzlicher Verjährungszeitraum in Form eines selbständigen, zeitversetzten Verjährungsbeginns gewährt werden. Dies käme ansonsten einem unverdienten Windfall auf Kosten des Verjährungsschuldners gleich.

Weil der Schadensersatzanspruch statt der Leistung demselben Lebenssachverhalt entspringt wie der Primärerfüllungsanspruch, hat der Verjährungsschuldner ein Bedürfnis, schon im Voraus seine mögliche Haftung kalkulieren zu können. Zudem muss er zum Zeitpunkt der spätestmöglichen Inanspruchnahme noch über alle für seine Verteidigung notwendigen Beweismittel verfügen. Ein selbständiger Verjährungsbeginn der Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB liefe auf eine Obliegenheit des Schuldners hinaus, Beweise zum Primärerfüllungsanspruch mit Blick auf eine bei Vertragsschluss zunächst nur theoretische Möglichkeit einer Sekundärhaftung aufzubewahren. Diese Beweise müsste er nicht für eine einfach, sondern für die Dauer einer doppelten Regelverjährung sichern. Die Zeitspanne kann sich sogar verdreifachen, wenn es für die Verjährung des Schadensersatzanspruchs auf die zehnjährige Verjährungshöchstfrist gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB ankommt. Hinzukommt eine entsprechend verdoppelte oder verdreifachte Belastung der Planungs- und Dispositionsfreiheit des Schuldners.

Das Gesetz erkennt in zahlreichen Fällen an, dass die Verjährung von Ansprüchen aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt zu vereinheitlichen ist. Die bereits erwähnten Sonderregelungen des Kauf-, Werkvertrags- und Mietrechts in §§ 438, 634a, 548 BGB sind Ausdruck dieses Gedankens.

Überzeugend ist auch folgende Gedankenprobe einer hypothetischen Verjährungsvereinbarung gemäß § 202 BGB. Für die Auslegung der sachlichen Reichweite einer Verjährungsvereinbarung wird ebenfalls das Kriterium des einheitlichen Lebenssachverhalts herangezogen. Auch oder gerade juristisch nicht vorgebildeten Parteien dürfte es intuitiv einleuchten, für Ansprüche aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt auch dann eine einheitliche Verjährung vorzusehen, wenn die Ansprüche tatbestandlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen. Entscheidend ist der natürliche innere Sachzusammenhang zwischen Primärerfüllungsanspruch und Schadensersatzanspruch im Falle der Nichtleistung bzw. Unmöglichkeit der Leistung. Stelle man sich vor, der Gläubiger und der Schuldner sprächen im Vorfeld abstrakt über die Verjährung der Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB, liegt es nahe, dass sie sich an der Verjährung des Primäranspruchs orientieren würden. Dessen Entstehungszeitpunkt (i.d.R. mit Vertragsschluss) kennen sie sicher. Auch würden sie sich darauf verständigen, einseitige Einflussmöglichkeiten auf die Verjährung eines zu diesem Zeitpunkt noch ungewissen Sekundäranspruchs auszuschließen. Bei einer selbständigen Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB hätte der Gläubiger es in der Hand, sich durch ein geschickt getimtes Schadensersatzverlangen gemäß § 281 Abs. 4 BGB kurz vor Ablauf der Primäranspruchsverjährung in den Schadensersatz zu „flüchten“. Die Verhinderung dieser Fluchtmöglichkeit ist ein häufiges und starkes Argument für die akzessorische Verjährung.

Der zweite und letzte Teil der Arbeit widmet sich den Rechtsfortwirkungsansprüchen aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB und ihrer Akzessorietät zur Vindikationsverjährung.

Zunächst unterscheiden sich die Ansprüche in ihren Verjährungsfristen. Der Vindikationsanspruch verjährt gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB in 30 Jahren. Diese Frist beginnt gemäß § 200 S. 1 BGB objektiv und taggenau mit Entstehung des Anspruchs. Für die bereicherungsrechtlichen Rechtsfortwirkungsansprüche geht die ganz überwiegende Mehrheit von der Anwendbarkeit der Regelverjährung aus. Wegen der stark unterschiedlichen Verjährungsfristen kommt eine Akzessorietät in Gestalt eines gleichzeitigen Verjährungsbeginns, anders als in Teil 1, nicht in Betracht.

Schon zu Zeiten des Inkrafttretens des BGB hat sich die Vorstellung verbreitet, dass es sich bei den Ansprüchen aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB um sog. Rechtsfortwirkungsansprüche handelt, die „an die Stelle“ der Vindikation treten. Sie werden auch als „Vindikationsersatz“ bezeichnet. Nicht wenige Autoren schließen unmittelbar von der „Vindikationsersatzfunktion“ auf eine mit dem Vindikationsanspruch gleichzeitig endende Verjährung.

Auch wenn die Vindikationsersatzfunktion als Topos weiten Anklang gefunden hat, ist alleine der Verweis auf sie für die Begründung einer akzessorischen Verjährung nicht ausreichend. Nur weil einem Anspruch gemeinhin eine „Ersatzfunktion“ oder „Fortwirkung“ attestiert wird, folgt daraus nicht automatisch, dass er nicht später verjähren kann als der Anspruch, den er ersetzt. Wie auch im Falle der Schadensersatzansprüche statt der Leistung muss genau geprüft werden, ob der Ersatzanspruch eine oder keine Besserstellung des Gläubigers auch in verjährungsrechtlicher Hinsicht bezweckt.

In diesem Sinne streitet insbesondere ein Teil des jüngeren Schrifttums für eine selbständige Verjährung. Deren Vertreter argumentieren, dass es gerade Zweck der Rechtsfortwirkungsansprüche sei, auch nach verjährter Vindikation dem Gläubiger „zumindest den Wert seiner Sache“ zu erhalten. Aus ihrer Sicht ist die Rechtsfortwirkung Ausdruck des verlorenen Eigentums und nicht nur des verlorenen Vindikationsanspruchs.

Nun kann man sich trefflich darüber streiten, ob die Rechtsfortwirkungsansprüche nur das Eigentumsrecht oder auch den Vindikationsanspruch kompensieren. Es ist ehrlich gesagt zweifelhaft, dass es darauf eine klare Antwort geben kann. Nur mit Begriffen jedenfalls lässt sich dieser Streit nicht gewinnen.

Bei dem Bestreben, sich der Forschungsfrage auf anderem Wege zu nähern, stößt man auf den weithin unbekanntem § 977 BGB. § 977 S. 1 BGB regelt den fundrechtlichen Rechtsfortwirkungsanspruch, der entsteht, sobald der redliche Finder nach einer sechsmonatigen Wartezeit das Eigentum an der Sache erwirbt. Dieser Rechtsfortwirkungsanspruch hat im Gegensatz zu den beiden anderen eine sehr klare Ausgestaltung in zeitlicher Hinsicht erfahren. Er unterliegt gemäß § 977 S. 2 BGB einer dreijährigen Ausschlussfrist, welche mit dem Übergang des Eigentums auf den Finder zu laufen beginnt.

§ 977 BGB ist weitgehend unerforscht. Bislang überhaupt nicht beleuchtet wurden mögliche Wertungsparallelen zur Verjährung der beiden anderen Rechtsfortwirkungsansprüche.

Der Rechtsfortwirkungsanspruch und seine Befristung gemäß § 977 BGB sind einerseits Ausdruck spezieller Bedürfnisse des Rechtsverkehrs im Umgang mit Fundsachen. Andererseits demonstriert die fundrechtliche Systematik das grundsätzliche Prinzip der Rechtsfortwirkungsansprüche im Allgemeinen und ihre Verbindung zum Vindikationsanspruch.

Aus der Untersuchung des fundrechtlichen Rechtsfortwirkungsanspruchs hat die Arbeit folgende Erkenntnisse gewonnen:

Die hinsichtlich einer Sache bestehende Vindikationslage schafft einen rechtlich unerwünschten Zustand, weil die Verkehrsfähigkeit der Sache erheblich beeinträchtigt ist. Die Rechtsordnung toleriert die anhaltend beeinträchtigte Verkehrsfähigkeit der Sache nur begrenzt. Nach gesetzlicher Wertung wiegt das Bedürfnis nach klaren Eigentumsverhältnissen schwerer als das Bestands- und Ausgleichsinteresse des verlierenden Eigentümers. Zwischen der Vindikationslage und der Entstehung des Rechtsfortwirkungsanspruchs besteht ein nahtloser Übergang sowohl in personeller als auch zeitlicher Hinsicht. Der gesetzliche Erwerbstatbestand, die im Fundrecht bewusst begrenzte Dauer der Vindikation und die Befristung des Rechtsfortwirkungsanspruchs wirken als einheitliches Gesamtkonzept. Ziel dieses Gesamtkonzeptes ist es, das Schicksal der Sache endgültig, umfassend und insgesamt voraussehbar zu klären.

Diese Gedanken sind auch auf die Rechtsfortwirkungsansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB anwendbar. Ihre Verjährbarkeit, die Verjährbarkeit der Vindikation und die jeweils korrespondierenden Erwerbstatbestände gemäß §§ 932 ff. BGB und §§ 946 ff. BGB bilden in gleicher Weise ein einheitliches Gesamtkonzept und beziehen sich in ihrem Regelungsgehalt aufeinander.

Alle drei Rechtsfortwirkungsansprüche bezwecken, den Gläubiger nicht besser zu stellen, als er zur Zeit des Vindikationsanspruchs stünde.

Das wird zunächst auf Rechtsfolgenebene sichergestellt. Beim fundrechtlichen Rechtsfortwirkungsanspruch wird der geschuldete Wertersatz um den Finderlohn und die Aufwendungen gekürzt, die der Eigentümer dem Finder zu zahlen gehabt hätte, wenn er von diesem vor Ablauf der Wartezeit die Sache gemäß § 985 BGB herausverlangt hätte. Bei den Ansprüchen aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB nimmt man an, dass der Rechtsfortwirkungsschuldner

seinen Erwerbsaufwand nicht bereicherungsmindernd ansetzen kann. Denn diesen Erwerbsaufwand hätte der Schuldner dem Herausgabeverlangen des Eigentümers gemäß § 985 BGB auch nicht entgegenhalten können.

Es wird bei allen drei Ansprüchen deutlich, dass die Wertungen, die zur Zeit der Vindikation entstanden sind, auch auf der anschließenden Rechtsfortwirkungsebene aufrechterhalten werden sollen. Nähme man eine selbständige Verjährung der Rechtsfortwirkungsansprüche an, würde der Gläubiger durch seinen Eigentumsverlust paradoxerweise bessergestellt. Zudem würde die Vindikationsverjährung unterlaufen. Dieses Ergebnis wäre auch nicht damit vereinbar, dass der bereicherungsrechtliche Rechtsfortwirkungsanspruch im Vergleich zum dinglichen Herausgabeanspruch eindeutig als schwächerer Anspruch konzipiert ist.

IV. Fazit

Die Schadensersatzansprüche statt der Leistung und die Rechtsfortwirkungsansprüche verjähren akzessorisch. Im Detail ist die Begründung unterschiedlich. Für beide Anspruchstypen kommt es jedoch entscheidend darauf an, dass der Verjährungsgläubiger durch die Entstehung des Ersatzanspruchs nicht bessergestellt werden soll. Dieser Sinn und Zweck der Ansprüche konnte nur unter Berücksichtigung der Verjährungszwecke und der Verjährungssystematik ermittelt werden. Die besseren Argumente, die zahlreich und detailliert herausgearbeitet und umfassend gewürdigt wurden, sprechen für eine akzessorische Verjährung der beiden untersuchten Anspruchstypen.